



# Beitragsordnung

## § 01 Beitragserhebung

Der Tourismusverband Landkreis Stade / Elbe e. V. erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge ausschließlich nach dieser Beitragsordnung.

## § 02 Beitragssätze

### a) Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Die Beitragssätze der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden bemessen sich nach der jeweils aktuellen Fortschreibung der amtlichen Statistik der Wohnbevölkerung eines jeden Jahres.

Es werden die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden mit je 0,36 € pro Einwohner zum Jahresbeitrag des Tourismusverbandes veranlagt. Die Beiträge sind zum 31. Januar des Rechnungsjahres, spätestens jedoch mit Genehmigung der jeweiligen Haushaltssatzung fällig.

### b) Landkreis Stade

Der Landkreis Stade zahlt jährlich 122.500,00 €.

### c) Mitgliedsbeiträge

		Beitrag in €
c. 1	Einzelmitgliedschaft (Bürger aktiv oder passiv)	34,00
c. 2	Geldinstitute, Versicherungen, Betriebe über 50 Mitarbeiter	562,00
c. 3	Tourismusbetriebe:	
c. 3.1	Privatanbieter und Pensionen bis 8 Betten	85,00
c. 3.2	Privatanbieter und Pensionen ab 9 Betten, Campingplätze	141,00
c. 3.3	Gaststätten, Restaurants, Cafés bis 100 Plätze	141,00
c. 3.4	Gaststätten, Restaurants, Cafés ab 101 Plätze	197,00
c. 3.5	Hotels bis 25 Zimmer	197,00
c. 3.6	Hotels mit 26 bis 50 Zimmern	253,00
c. 3.7	Hotels mit 51 bis 100 Zimmern	309,00
c. 3.8	Hotels ab 101 Zimmern	365,00
c. 4	Betriebe des Handwerks, sonstige Dienstleistung, Handel bis 50 Mitarbeiter	112,00
c. 5	Taxiunternehmen, Autovermietung, Reisebüros, Tankstellen	226,00
c. 6	Feriendörfer	282,00
c. 7	Verkehrsbetriebe, Busunternehmen, Reedereien	844,00
c. 8	Dehoga - Kreisverband Stade -	1.406,00
c. 9	Kammern, Verbände	338,00
c.10	Bürger-, Heimat-, Schützen-, Sport-, Fremdenverkehrsvereine	112,00

Die Mitgliedsbeiträge verstehen sich jährlich.

Für bestehende Doppelmitgliedschaften im Dehoga und / oder einem hiesigen Tourismusverein wird ein Beitragsnachlass von 20 % gewährt.

Für die Einstufung von Hotel- / Restaurant-Betrieben gilt der größere Geschäftszweig.

Weitere Mitgliedschaften werden durch den Vorstand eingestuft.

Bei einem Mitgliedseintritt nach dem 01.07. eines jeden Jahres verringert sich der jährliche Mitgliedsbeitrag um jeweils 50 %. Ein Nachlass für den Eintrag in Druckwerke, die im gleichen Jahr erstellt werden, wird nicht gewährt.

### § 03 Allgemeine Bestimmungen

Gegen die zu Anfang eines Geschäftsjahres fälligen Beitragszahlungen kann ein Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Beitragsrechnung bei der Geschäftsstelle Einspruch einheben, beispielsweise dann, wenn sich die bei der Beitragsrechnung zugrunde gelegten Voraussetzungen zwischenzeitlich geändert haben. Der Einspruch ist mit Gründen zu versehen. Falls der Geschäftsführer dem Einspruch nicht stattgibt, entscheidet der Vorstand endgültig.

### § 04 Beitragsbefreiung

Ein Mitglied kann von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden, wenn nachgewiesen wird, dass aus wirtschaftlichen Gründen oder sonstigen Gründen die Beitragszahlung unzumutbar ist. Über die Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes.

Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung in der Mitgliederversammlung möglich.

Die Beitragsordnung und die Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

### Gültig ab 01. Januar 2011

Beschluss der 43. Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2010



Tourismusverband  
Landkreis Stade / Elbe e. V.  
Kirchenstieg 30  
21720 Grünendeich

Tel.: +49 (0)41 42 / 81 38 38

Fax: +49 (0)41 42 / 81 38 40

Mail: [info@tourismusverband-stade.de](mailto:info@tourismusverband-stade.de)

Web: [www.urlaubsregion-altesland.de](http://www.urlaubsregion-altesland.de)